

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
über das Heilquellenschutzgebiet in der Stadt Bad Windsheim
(Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die St. Anna-Quelle
vom 18.08.2008**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), i. V. m. Art. 40 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der St. Anna-Quelle wird in der Stadt Bad Windsheim das in § 2 näher umschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Heilquellenschutzgebiet (qualitativ und quantitativ) besteht in qualitativer Hinsicht aus

- einem Fassungsbereich (Zone I),
- einer engeren Schutzzone (Zone II),
- einer weiteren Schutzzone 1 (Zone III/1),
- einer weiteren Schutzzone 2 (Zone III/2),

in quantitativer Hinsicht aus

- einer Schutzzone A (Innere Zone) und
- einer Schutzzone B (Äußere Zone).

(2) Die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplänen (Anlage 1 a: qualitativ bzw. Anlage 1 b: quantitativ) eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne (Anlage 1 a: qualitativ bzw. Anlage 1 b: quantitativ) im Maßstab 1 : 1.000 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und im Rathaus der Stadt Bad Windsheim niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Heilquellenschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und weitere Schutzzone 1 (Zone III/1) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Qualitative Schutzzone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone 1	in der weiteren Schutzzone 2
	I	II	III/1	III/2
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2.	
1.2 Düngung mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder stark schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silo-sickersaft zu errichten oder erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und Ballen-silage	
1.9 Stallungen zu errichten, oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Güllebehälter und die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft (JGS-Anlagen), Anhang 5 der VAWS-Anlagenverordnung werden auch für Stallungen eingehalten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Ziffer 2 der Anlage 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten		—	

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 „Begriffsbestimmungen“ Ziff. 1
 Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) hingewiesen, welche nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält, insbesondere Anhang 5.

Qualitative Schutzzone		I	II	III/1	III/2
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14	Beregnung gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 m³
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			—
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Ziffer 3 der Anlage 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			—
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19	Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne Ziffer 4 der Anlage 2	verboten			
1.20	Winterfurche im Sinne von Ziffer 5 der Anlage 2	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolge- oder standortbedingt unvermeidbar, ab dem 1. Dezember		
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)					
2.1	Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche unter Beachtung von Nr. 8.1	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			

Qualitative Schutzzone		I	II	III/1	III/2
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			—
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft: - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	—
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			—
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen					
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			—
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	—
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten			

Qualitative Schutzzone	I	II	III/1	III/2
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Ziffer 6 der Anlage 2
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	—
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. a.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	—
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			—

Qualitative Schutzzone		I	II	III/1	III/2
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9	Militärische Übungen durchführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten unter Beachtung von Nr. 8.2	verboten			
5.12	Durchführen von Bohrungen unter Beachtung von Nr. 8.1	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1,5 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			— (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung, ausgenommen sind private Hausgärten	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein					
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem durchschnittlichen Grundwasserhöchststand liegt	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der durchschnittliche Grundwasserhöchststand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			—
7. Betreten					
7.1	Betreten	verboten	—		

Quantitative Schutzzone	Innere Zone	Äußere Zone
	A	B
8. Quantitative Schutzbelange		
8.1 Bodeneingriffe wie Bohrungen, Grabungen oder Erdaufschlüsse, unter Beachtung von Nr. 2.1 und 5.12	verboten, sofern tiefer 1,5 m bzw. 1,0 m über dem höchsten Grundwasserstand	verboten, sofern tiefer 5 m
8.2 Obertage- oder Untertage-Bergbau, unter Beachtung von Nr. 5.11	verboten	
8.3 Sprengungen	verboten	verboten, sofern tiefer 3 m
8.4 Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern bzw. Absenkung der genutzten Grundwasseroberfläche gegenüber der natürlichen Grundwasseroberfläche	verboten, außer durch die bestehenden Heil- und Mineralwasserquellen	verboten, aus Tiefen von mehr als 5 m
8.5 Einleiten von flüssigen Stoffen	verboten, ausgenommen in tiefere, vom genutzten Grundwasserleiter geohydraulisch getrennte Grundwasserstockwerke zur Solegewinnung mit Wasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht.	
8.6 Großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche	verboten	—
8.7 Errichten und Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen), unter Beachtung von Nr. 4.5	verboten	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 sowie 8.4 und 8.5 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Heilwasserquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Bei Überschneidung von qualitativen und quantitativen Schutzbelangen, sind jeweils die strengeren Auflagen anzuwenden.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilquelle erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes (qualitativ und quantitativ) haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben Probenahmen von im Heilquellenschutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Heilquellenschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

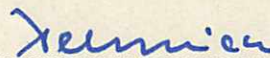
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10
Inkrafttreten

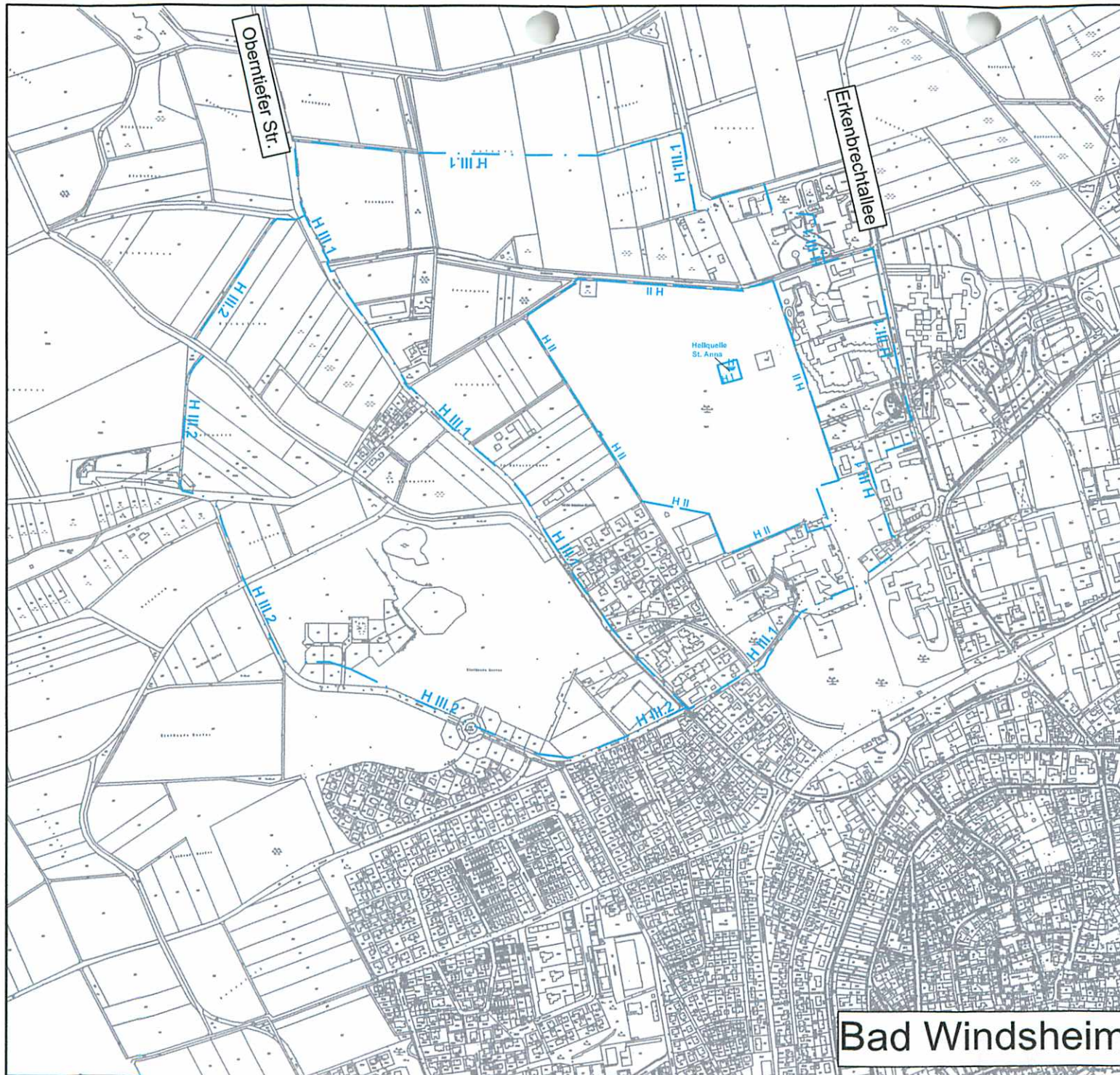
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 18.08.2008

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim


Schneider
Landrat





Anlage 1a

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Heilquellenschutzgebiet in der Stadt Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die St. Anna-Quelle

vom 18.08.2008

Neustadt a. d. Aisch, 18.08.2008

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider
Schneider
Landrat



LEGENDE

Qualitative Schutzgebiete

Heilquelle

Qualitatives Schutzgebiet Zone I Fassungsereich

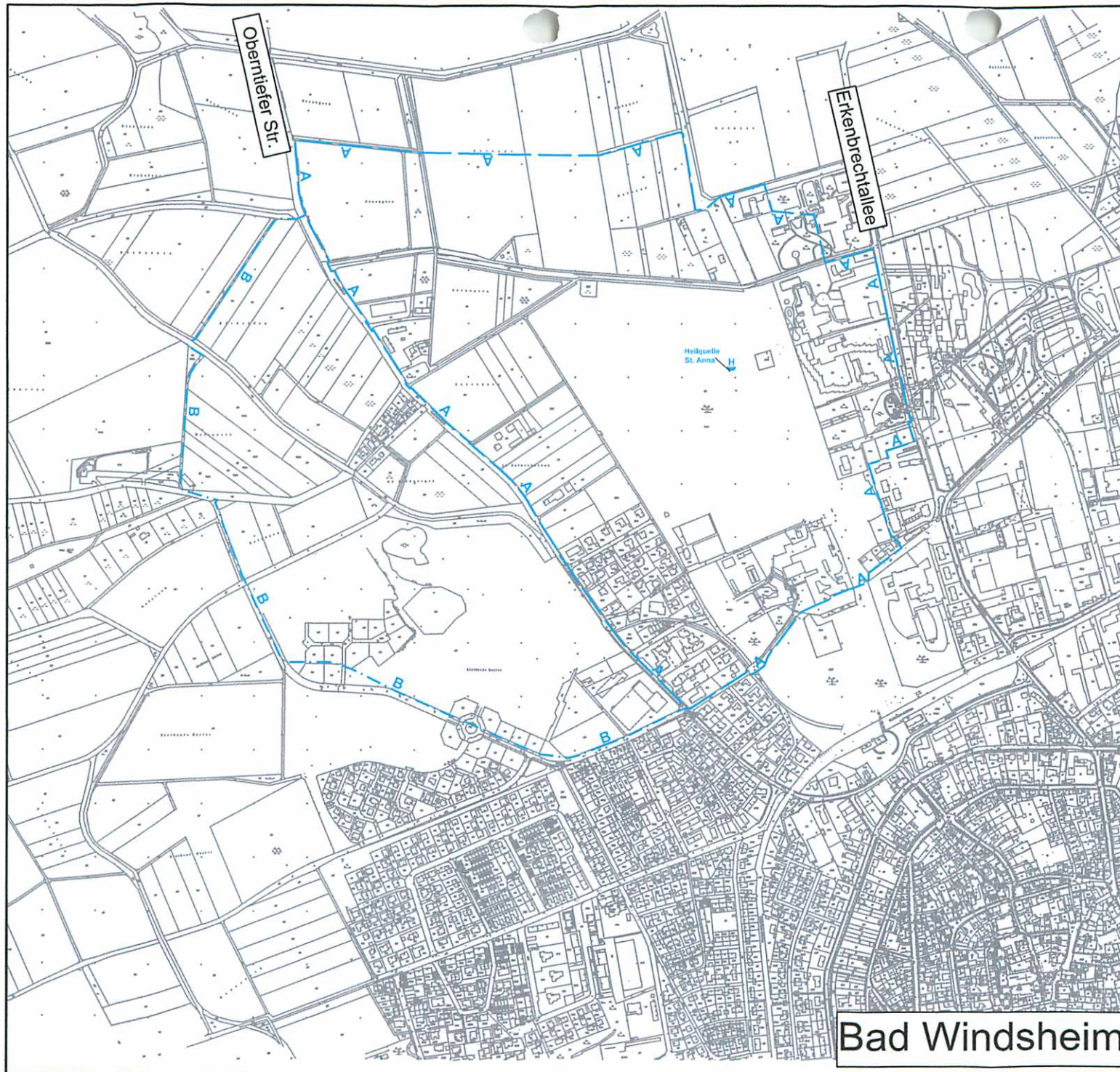
Qualitatives Schutzgebiet Zone II

Qualitatives Schutzgebiet Zone III.1

Qualitatives Schutzgebiet Zone III.2

Index	Bemerkung	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	Heilquellenschutzgebiet St. Anna-Quelle		Anlage:		
Vorhabensträger:	Kurquellen GmbH Bad Windsheim		Plan-Nr.:		
Landkreis:	Landkreis NEA - Bad Windsheim		Schutzvermerk/Datename:		
Gemeinde:	Stadt Bad Windsheim		pn20080326_LP 56593_schutzgeb anna_50		
Vorhabenskennzeichen (WAL):			entw.	03/08	hbg, plo
Maßstab:	Lageplan des qualitativen Heilquellenschutzgebietes St. Anna-Quelle		gez.	03/08	plo
1: 10.000			gepr.	03/08	hbg
Entwurfsverfasser:	CDM CONSULTING GMBH				
Entwurf:	Nordostpark 30 90411 Nürnberg				
Vollzugsverfasser:	Kurquellen GmbH				
	Marktplatz 1				
	91438 Bad Windsheim				

Bad Windsheim



Anlage 1b

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Heilquellenschutzgebiet in der Stadt Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die St. Anna-Quelle

vom 18.08.2008

Neustadt a. d. Aisch, 18.08.2008

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Xammion
Schneider
Landrat



LEGENDE

Quantitative Schutzgebiete



Heilquelle



Quantitative Schutzzone A, Fassungsreich



Quantitative Schutzzone B

Index	Bemerkung	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	Heilquellenschutzgebiet St. Anna-Quelle		Anlage:		
Vorhabenträger:	Kurquellen GmbH Bad Windsheim		Plan-Nr.:		
Landkreis:	Landkreis NEA - Bad Windsheim		Schutzvermerk/Dateiname:		
Gemeinde:	Stadt Bad Windsheim		pr20080328_LP 58593_schutzgeb anna_50		
Vorhabenskennzeichen (WAL):			entw.	03/08	hbg. 03/08
Maßstab:	Lageplan des quantitativen Heilquellenschutzgebietes St. Anna-Quelle		gez.	03/08	plo. 03/08
1: 10000			gepr.	03/08	hbg. 03/08
Entwurfsverfasser:	CDM				
Datum:	18.08.2008				
Unterschrift Entwurfsverfasser:	<i>[Signature]</i>				
Unterschrift Genehmigender:	<i>[Signature]</i>				

Bad Windsheim

Kurquellen GmbH
Marktplatz 1
91736 Bad Windsheim

Anlage 2: Begriffsbestimmungen

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Heilquellenschutzgebiet in der Stadt Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die St. Anna-Quelle

vom 18.08.2008

Ziff. 1: Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten, landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Ziff. 2: Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal), auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

Ziff. 3: Besondere Nutzung

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Ziff. 4: Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Ziff. 5: Winterfurche:

Winterfurche ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.

Ziff. 6: Anl. zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Wasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Anforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, sind baulich über den Stand der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen.

Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen. Zur Festlegung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Neustadt a. d. Aisch, 18.08.2008

Landratsamt

Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider

Schneider
Landrat

